

Institut für Weltwirtschaft
an der Universität Kiel
Der Präsident

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
z.Hd. Herrn Ole Schmidt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1201

24105 Kiel

18. September 2006

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/864

Ihr Schreiben vom 30. August 2006 / L 213

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in Beantwortung Ihres obigen Schreibens darf ich Ihnen folgende Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zuleiten:

1. In § 2 (1)
sollte es heißen „ in weltwirtschaftlichen Fragestellungen, zur Aus- und Weiterbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern“.

Begründung: Das IfW leistet nicht nur wesentliche Beiträge zur Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, sondern ist seit vielen Jahren auch erfolgreich in der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses tätig (siehe Postgraduierten Programm seit 1984). Das IfW sieht die Weiterbildung auch in Zukunft als eine wichtige Aufgabe an.

2. In § 2 (2)
sollte es heißen: „Zur Erlangung und Nutzbarmachung der Ergebnisse ihrer Arbeit in Wissenschaft, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung unterhält die Stiftung Beziehungen zu und geht Kooperationen ein mit Universitäten“.

Begründung: Als rechtsfähige Stiftung des Öffentlichen Rechts sollte das IfW in die Lage versetzt werden, Kooperationsverträge mit in- und ausländischen Einrichtungen einzugehen und nicht nur allgemein Beziehungen zu unterhalten.

.../ Seite 2

3. § 3 (3)
Der Absatz sollte ersatzlos entfallen.

Begründung: Das IfW erhebt Einwände gegen das Alleinstellungsmerkmal der GMSH bei Bauaufgaben für die Stiftung. Angesichts der Tatsache, dass das IfW im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsforschungsinstituten steht und die Qualität der GMSH-Leistungen auch maßgeblich für die Leistung des IfW ist, sollte der Stiftung die Möglichkeit gegeben werden, einen Kooperationsvertrag mit der GMSH abzuschließen, der der Stiftung Wahlmöglichkeiten zu Gunsten anderer Bauträger einräumt und auch Sanktionen bei Schlechtleistungen vorsieht. Diese Frage ist kürzlich in einem Gespräch zwischen dem Landesfinanzministerium und den in Kiel ansässigen Leibniz-Instituten diskutiert worden.

4. Ich schlage vor, dass in § 3 ein Absatz hinzugefügt wird wie folgt „Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Schleswig-Holstein als Gewährträgerin uneingeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist. (Gewährträgerhaftung)“.

Begründung: Wir sehen in der Gewährträgerhaftung eine logische Konsequenz der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde das für die Forschungsförderung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein ist, der Stiftungsrat im wesentlichen Zuwendungsgeber unter der Leitung des Landes vertritt und er weitreichende Kompetenzen einschließlich Beschlusskompetenz über alle Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wie Programmbudget und Jahresrechnung hat. Es erscheint mir daher nur folgerichtig, dass die finanzielle Solidität des Hauses auch nach außen durch eine derartige Haftungsübernahme des Landes dokumentiert wird. Dies ist auch für Drittmittelgeber wichtig, da hiermit zum Ausdruck gebracht wird, dass die Drittmittel „abgesichert“ sind.

5. § 7 (1)
Hier sollte bei der Aufzählung der Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die der Stiftungsrat beschließt, der letzte Passus:“ ...oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung“ gestrichen werden.

Begründung: Der Eingangssatz, der dem Stiftungsrat das Recht zum Beschluss über alle Angelegenheiten gibt, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind, reicht meines Erachtens völlig aus. Der Zusatz „forschungs- und wissenschaftspolitische Bedeutung“ kann im Außenverhältnis die Reputation des Präsidenten als die einzige für die Forschungsausrichtung des Instituts verantwortliche Persönlichkeit beeinträchtigen. Sollte darunter verstanden werden, dass Entscheidungen des Präsidenten in forschungspolitischen Fragen erhebliche finanzielle Konsequenzen zur Folge haben könnten, die nicht ohne die Genehmigung des Stiftungsrats eintreten sollten, ist es hinreichend, dass der Stiftungsrat neben den konkreten Angelegenheiten, die in § 7 (1) aufgezählt sind, über sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beschließt. Meines Erachtens sollte zu dieser Aufzählung auch die Bestellung des Buchprüfers hinzugefügt werden, damit der Prüfer dem Stiftungsrat das Ergebnis der Prüfung mitteilen muss. Dies entspricht heutigen Governance Verständnissen von Stiftungen.

.../ Seite 3

6. Ich schlage vor, dass in § 11 ein Absatz 5 eingefügt wird wie folgt: „Der bis zum Ende des Geschäftsjahrs nichtverbraachte Teil der Zuwendungen von Bund und Ländern wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage gestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.“

Begründung: Gemäß Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 24.10/3.11.1997 zur Sicherung der Qualität der Forschung sind die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft verpflichtet worden, einen Paradigmenwechsel von der Input- zur Outputsteuerung, d.h. von der Detail- zur Globalsteuerung durchzuführen. Als Instrument hierfür dient die ebenfalls durch diesen Beschluss vorgegebene Änderung der Haushaltsführung weg von der kamerale Haushaltsführung zu Programmbudgets. Im Rahmen dieses Beschlusses wurden Mindestanforderungen von der BLK an Programmbudgets festgelegt, die folgende Grundsätze beinhalten:

- (1) Die Haushaltsansätze für Ausgaben sollen im Rahmen des rechtlich Möglichen deckungsfähig sein.
- (2) Ausgaben sollen in erweitertem Umfang übertragbar sein, um den Anforderungen eines eigenverantwortlich nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gestalteten Betriebs Rechnung zu tragen und um eine Lockerung des Jährlichkeitsprinzips, die dieser Zielstellung dient, zu ermöglichen.
- (3) Mehreinnahmen sollen grundsätzlich die Ausgabenermächtigungen erhöhen.
- (4) Bei der Personalbewirtschaftung soll die haushaltsrechtliche Verbindlichkeit des Stellenplans – unter Beachtung gewisser Grundsätze – schrittweise gelockert und durch Kriterien ersetzt werden, die eine globale Steuerung des Personalbestandes und der Personalkosten auf längere Sicht ermöglichen.

Laut diesem Beschluss ist Grundvoraussetzung für diese Flexibilisierung, dass den Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft sowohl Minderaufwendungen aus der Optimierung des Ressourceneinsatzes als auch Mehrerlöse aus der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse und anderer wirtschaftlicher Bemühungen verbleiben können. Darüber hinaus muss den Instituten die Möglichkeit eröffnet werden, zugewendete Mittel über die Grenzen eines Haushaltsjahres hinaus einzusetzen bzw. – sofern sie kaufmännisch wirtschaften – aus erzielten Jahresüberschüssen kaufmännische Rücklagen zu bilden. Von beiden Anreizen können die Zuwendungsgeber einen weitaus wirtschaftlicheren und effizienteren Umgang mit Steuergeldern erwarten.

Für die Stiftung IfW ist dies insofern bedeutend, als sie durch Kostenleistungsrechnung, Programmbudgets und Globalhaushalte gehalten sein wird, auf einen kontinuierlichen Mittelzufluss zu achten und sich am Markt zu behaupten. Angesichts der großen Unsicherheiten im Drittmittelgeschäft, den langen Verzögerungen zwischen Zuwendungsbescheiden und Kasseneinnahmen, den fixen Ausgaben sowie der Notwendigkeit, qualifiziertem Personal eine mittelfristige Perspektive für die Forschungsarbeit zu geben, muss es dem Institut erlaubt sein, zyklische Schwankungen bei den Einnahmen zu glätten und analog zur mittelfristigen Personalplanung auch zu einer belastbaren mittelfristigen Finanzplanung zu kommen. Dazu sind Rücklagen unbedingt erforderlich. Hinzukommt, dass die Stiftung sich

... / Seite 4

bemühen wird, Stiftungsvermögen zu bilden, um von Marktunabwägbarkeiten unabhängig zu werden. Auch dafür sind Rücklagen ein hilfreiches Instrument. Ich bitte daher, dass im Landshaushalt (in Abstimmung mit dem Bund) eine entsprechende haushaltsgesetzliche Ermächtigung erfolgt, die die Rücklagenbildung aus nicht verwendeten Zuwendungen gestattet.

7. Ich schlage vor, dass in § 11 ein Absatz 6 eingeführt wird wie folgt: „Sämtliche Einnahmen, die die Stiftung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Zuwendungen von Bund und Ländern angerechnet werden (Nichtanrechnung von Drittmiteleinnahmen bei den Zuwendungen).

Begründung: Die Nichtanrechnung von Drittmiteleinnahmen ist ein sehr entscheidendes Anreizinstrument. Ich möchte sogar betonen, dass der umgekehrte Fall die Bemühungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Drittmittel einzuwerben sehr negativ beeinflussen würde. Es muss auch gesehen werden, dass die einzige mittelfristige Wachstumsperspektive darin besteht, Drittmittel einzuwerben. Hier müssen gegebenenfalls Risiken eingegangen werden, die durch eine hinreichende institutionelle Förderung abgesichert werden. Es genügt meines Erachtens nicht, dass die Zuwendungsgeber informell diese Sicht teilen und sich gegebenenfalls implizit entsprechend verhalten. Vielmehr geht es darum, dass ein leistungsfördernder Wettbewerb um Mittel auch zwischen den einzelnen Programmen nur dann glaubhaft angeregt werden kann, wenn Drittmittel explizit nicht angerechnet werden.

8. Ich schlage vor, den in einem früheren Entwurf des Errichtungsgesetzes (2. Fassung 15. November 2005) des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr aufgenommenen Absatz 3 des § 14 zum Rückkehrrecht der Beschäftigten in den Dienst des Landes wieder aufzunehmen:

Der Absatz lautet:

Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten nach Abs. 1, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung Institut für Weltwirtschaft beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Das Land Schleswig-Holstein ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen. Das Gleiche gilt für den Fall der Auflösung der Stiftung. Im Falle der Überführung von Teilen der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein ist die Stiftung verpflichtet, den Beschäftigten des zu überführenden Teils, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 im Institut für Weltwirtschaft beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.

Begründung: Seit der Diskussion um das Rückkehrrecht hat dieser Punkt zu erheblichen Diskussionen und Unruhe im IfW Anlass gegeben. Ich befürchte bei den

.../ Seite 5

Professor Dennis J. Snower, Ph.D.

Postadresse: 24100 Kiel

Telefon 0431.8814-1, Durchwahl:0431. 8814-236 Telefax : 0431.8814-501

E-mail: Dennis.Snower@ifw-kiel.de

Beschäftigten des IfW eine erhebliche Motivationsbeeinträchtigung, wenn die Regelungen, die einem Leibniz-Institut (Stiftung HWWA) zugestanden wurden, nicht auch auf die Stiftung IfW, die sich in gleichen rechtlichen Situation wie seinerzeit die Stiftung HWWA befindet, übertragen werden. Diese Beeinträchtigung durch Ungleichbehandlung schätze ich umso gravierender ein, als Teile der Beschäftigten der Stiftung HWWA als Beschäftigte in die Stiftung ZBW überführt werden, mit denen die Stiftung IfW engste Beziehungen unterhalten wird (u.a. gemeinsame Verwaltung).

Ich bin gerne bereit, im Rahmen einer Teilnahme an der Sitzung des Bildungsausschusses am Donnerstag, dem 5. Oktober 2006, 14.00 Uhr zu weiteren Nachfragen persönlich Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Professor Dennis J. Snower, ph.D.